

1/0035/2024

Informationsvorlage
öffentlich

Stadt Dassow

Bestimmung der Mitglieder der Ortsteilvertretungen der Stadt Dassow

Organisationseinheit:

Fachbereich I

Datum

31.07.2024

Bearbeitung:

Anika Kröplien

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss der Stadt Dassow	Vorberatung
	Stadtvertretung Dassow	Entscheidung

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V können für Ortsteile Ortsteilvertretungen durch die Stadtvertretung gewählt werden.

Für die Ortsteile der Stadt Dassow werden laut § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung drei Ortsteilvertretungen gewählt.

In § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Anzahl der zu bestimmenden Vertreter für die einzelnen Ortsteilvertretungen wie folgt festgelegt:

Ortsteil	Anzahl der zu bestimmenden Vertreter
Flechtekrug, Groß Voigtshagen, Holm, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Schwanbeck, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf	11
Barendorf, Harkensee	7
Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	7

Die Besetzung der Ortsteilvertretungen erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist daher nicht erforderlich. Die Berechnung der Sitzverteilung ist in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Dassow geregelt.

Laut § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dassow sind die Ortsteilvertretungen *spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl* zu besetzen.

Mitglied der Ortsteilvertretungen können Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Ortsteile, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein (§ 42 Abs. 3 KV M-V).

Anlage/n

Keine